

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Identnummer

E Angaben zu einer vorübergehenden Schließung, Wiedereröffnung oder gewerberechtlichen Abmeldung des Betriebes **6**

i Bitte teilen Sie uns auch vorübergehende Schließungen mit, damit Sie für diesen Zeitraum keinen leeren Fragebogen senden müssen.

- 1 Der Betrieb wird vorübergehend geschlossen am 08 ., dieses Berichtsmonats
Tag
- 2 Der Betrieb wird voraussichtlich wieder eröffnet am 09 2 0
Tag Monat Jahr
- 3 Der Betrieb wurde **gewerberechtlich** endgültig abgemeldet am **7** 10 ., dieses Berichtsmonats
Tag

Senden Sie uns bitte in diesem Fall die Gewerbeabmeldung zu.

F Beherbergungsleistung im Berichtsmonat 3

i Geben Sie in der folgenden Länderliste bitte jeweils die Ankünfte und Übernachtungen der privat oder geschäftlich anreisenden Gäste (ohne Tagesgäste und Flüchtlinge) an.

Wohnsitz der Gäste 9 (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte	Anzahl der Übernachtungen
Deutschland	13	
Europa		
Belgien	21	
Bulgarien	47	
Dänemark	22	
Estland	15	
Finnland	23	
Frankreich	24	
Griechenland	25	
Großbritannien/ Nordirland	26	
Irland, Republik	27	
Island	28	
Italien	29	
Kroatien	20	
Lettland	16	
Litauen	17	
Luxemburg	30	
Malta	18	
Niederlande	31	
Norwegen	32	
Österreich	33	
Polen	34	
Portugal	35	
Rumänien	48	
Russland	36	
Schweden	37	
Schweiz	10 38	
Slowakische Republik ...	19	
Slowenien	46	
Spanien	39	

Wohnsitz der Gäste 9 (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte	Anzahl der Übernachtungen
Tschech. Republik	40	
Türkei	41	
Ukraine	44	
Ungarn	42	
Zypern	45	
Sonstiges Europa 11	43	
Afrika		
Rep. Südafrika	50	
Sonstiges Afrika	12 55	
Amerika		
Kanada	70	
USA	71	
Mittelamerika/Karibik 13	72	
Brasilien	73	
Sonst. Südamerika ... 14	74	
Sonst. Nordamerika .. 15	76	
Asien		
Arabische Golfstaaten	16 60	
China, Volksrepublik/ Hongkong	61	
Indien	69	
Israel	62	
Japan	63	
Südkorea	64	
Taiwan	65	
Sonstiges Asien	17 66	
Australien, Ozeanien		
Australien	75	
Neuseeland, Ozeanien	18 79	
Ohne Angabe	90	
Insgesamt	99	



Monatserhebung im Tourismus

– Hotellerie –

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Monatserhebung im Tourismus wird bei allen Betrieben oder Betriebsteilen durchgeführt, die nach Einrichtung oder Zweckbestimmung dazu dienen, mindestens zehn Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen. Das Merkmal „Zahl der Gästezimmer“ wird zusätzlich einmal jährlich erhoben. Die Ergebnisse der Monatserhebung im Tourismus dienen als Grundlage für tourismuspolitische Entscheidungen, für infrastrukturelle Planungen sowie für Maßnahmen der Tourismuswerbung und der Marktforschung.

Nach der Definition der Welttourismus-Organisation umfasst der Tourismus „die Aktivitäten von Personen, die an Orte außerhalb ihrer gewohnten Umgebung reisen und sich dort zu Freizeit-, Geschäfts- oder bestimmten anderen Zwecken nicht länger als ein Jahr ohne Unterbrechung aufhalten“.

Mit den Ergebnissen der Monatserhebung im Tourismus werden auch die aus der europäischen Tourismusstatistik-Verordnung resultierenden Datenlieferungsverpflichtungen erfüllt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Beherbergungsstatistikgesetz (BeherbStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 BeherbStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 BeherbStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 BeherbStatG sind die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Beherbergungsbetriebes auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 6 Absatz 3 BeherbStatG besteht für Unternehmen deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 6 Absatz 4 BeherbStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes und der Länder angehalten werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 7 BeherbStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebes sowie Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Monatserhebung im Tourismus

HOT

– Hotellerie –

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Zahl der tatsächlich angebotenen Betten

Bitte geben Sie hier die Gesamtzahl der Betten (Schlafgelegenheiten) an, die am letzten Öffnungstag des Berichtsmonats zur Beherbergung von Gästen zur Verfügung standen. Die Anzahl der Betten entspricht dabei der Anzahl der Personen, die bei Normalbelegung gleichzeitig hätten übernachten können. Betten ab 1,40 m Breite zählen als zwei Schlafgelegenheiten. Klappbetten, Schlafcouchen und -sofas, die regulär als Schlafgelegenheit angeboten werden, sind ebenfalls mitzuzählen. Nicht zu berücksichtigen sind behelfsmäßige Schlafgelegenheiten (z. B. Zustellbetten, Kinderbetten), bei deren Benutzung lediglich ein Aufschlag zum Übernachtungspreis berechnet wird.

2 Zahl der Gästezimmer am 31. Juli

Diese Frage ist nur für den Berichtsmonat Juli auszufüllen. Bitte geben Sie hier die Gesamtzahl der Zimmer an, die am 31. Juli zur Beherbergung von Gästen zur Verfügung standen. Als Gästezimmer gilt eine aus einem Raum oder einer Gruppe von Räumen bestehende Einheit, die eine unteilbare Mieteinheit in einem Beherbergungsbetrieb bildet. In diesem Sinne wird eine Ferienwohnung als eine Einheit (ein Gästezimmer) gezählt.

3 Zahl der angebotenen Gästezimmertage

Bitte geben Sie hier das Produkt aus der Zahl der angebotenen Zimmer und der Zahl der geöffneten Tage des Betriebs im Berichtsmonat an.

Beispiel: Ein Betrieb hat 30 Tage geöffnet und an jedem dieser Tage alle seine 50 Gästezimmer angeboten.
Berechnung: 50 Gästezimmer x 30 Tage = 1500 angebotene Zimmertage

4 Zahl der belegten Gästezimmertage (Roomnights)

Bitte geben Sie hier die Gesamtzahl der belegten Zimmertage aller Gästezimmer im Berichtsmonat an.

Beispiel: Ein Betrieb hat im Berichtsmonat 50 Gästezimmer angeboten. Davon war Zimmer Nr. 1 an 25 Tagen belegt, Zimmer Nr. 2 an 20 Tagen, Zimmer Nr. 3 an 30 Tagen usw.

Berechnung: 25 + 20 + 30 + ... = Anzahl der belegten Zimmertage

5 Auslastung der Gästezimmer

Bitte geben Sie die Auslastung der Gästezimmer im Berichtsmonat in Prozent an. Sollte Ihnen diese Angabe nicht bereitstehen, ist die manuelle Erfassung der Angaben unter C2 und C3 erforderlich.

Berechnung: Belegte Zimmertage/angebotene Zimmertage x 100 = Auslastung der Gästezimmer

6 Angaben zu einer vorübergehenden Schließung beziehungsweise Wiedereröffnung des Betriebes

Zur Klärung der Berichtspflicht und zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, uns Angaben über eine vorübergehende Schließung Ihres Betriebes, z. B. wegen Betriebsferien oder saisonbedingter Betriebsruhe, zu machen. Bitte geben Sie hier auch das Datum der beabsichtigten Wiedereröffnung an. Dies hat den Zweck, dass Sie in der Zwischenzeit nicht monatlich Fehlanzeige melden müssen.

7 Abmeldung

Falls der Betrieb gewerberechtlich ganz abgemeldet worden ist, bitten wir um die Übermittlung einer behördlichen Bestätigung, z. B. in Form der Gewerbeabmeldung an eine der angegebenen Kontaktmöglichkeiten.

8 Beherbergungsleistung im Berichtsmonat: Anzahl der Ankünfte und Übernachtungen

Bitte tragen Sie in der Spalte „Ankünfte“ die Zahl der im Berichtsmonat angekommenen Gäste ein. Die aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste werden hier nicht berücksichtigt. Tagesgäste werden nicht erfasst.

In der Spalte „Übernachtungen“ tragen Sie bitte alle Übernachtungen ein, sowohl die der im Berichtsmonat angekommenen als auch der aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste.

Beispiel: Familie Mustermann aus Wiesbaden kommt mit 3 Personen am 25. Juli an und reist am 6. August wieder ab. Dann sind folgende Zahlen einzutragen:

- Berichtsmonat Juli
Zeile Deutschland
3 Ankünfte und 21 Übernachtungen
(3 Gäste mit je 7 Übernachtungen)
- Berichtsmonat August
Zeile Deutschland
0 Ankünfte und 15 Übernachtungen
(3 Gäste mit je 5 Übernachtungen)

Sofern im Berichtsmonat keine Ankünfte und Übernachtungen zu verzeichnen waren, ist die Abgabe einer Fehlanzeige erforderlich.

9 Wohnsitz der Gäste

Entscheidend ist der ständige Wohnsitz oder ständige Aufenthaltsort der Gäste, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

Die Anschrift der Gäste erfassen Sie aufgrund des Bundesmeldegesetzes (§§ 29, 30 BMG – Besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten) mit dem Meldeschein. Bitte verwenden Sie diese Angabe, um den Wohnort der Gäste dem jeweiligen Herkunftsland in der Liste korrekt zuzuordnen. Die Kategorie „Ohne Angabe“ ist nur in Ausnahmefällen zu verwenden.

10 Einschließlich Liechtenstein

- 11** Albanien, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Kosovo, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, San Marino, Serbien, Spitzbergen, Vatikanstadt, Weißrussland
- 12** Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Benin, Botswana, Burkina Faso, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Elfenbeinküste, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mayotte, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Süd Sudan, Sudan, Swasiland, Tansania, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Westsahara, Zentralafrikanische Republik
- 13** Anguilla, Antigua und Barbuda, Aruba, Bahamas, Barbados, Belize, Cayman Inseln, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, El Salvador, Grenada, Guatemala, Haiti, Honduras, Jamaika, Jungferninseln, Kuba, Mexiko, Montserrat, Nicaragua, Panama, Puerto Rico, Saint-Barthélemy, Saint Kitts und Nevis, Saint Lucia, Saint Martin, Saint Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicosinseln
- 14** Argentinien, Bolivien, Chile, Ecuador, Falklandinseln, Guyana, Kolumbien, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay, Venezuela
- 15** Bermuda, Grönland, Saint Pierre und Miquelon
- 16** Bahrain, Irak, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate
- 17** Afghanistan, Armenien, Aserbaidshan, Bangladesch, Bhutan, Brunei, Georgien, Indonesien, Iran, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Laos, Libanon, Macau, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nordkorea, Osttimor, Pakistan, Palästina, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Syrien, Tadschikistan, Thailand, Turkmenistan, Usbekistan, Vietnam
- 18** Amerikanisch Samoa, Antarktis, Cookinseln, Fidschi, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Guam, Heard und McDonaldinseln, Kiribati, Kokosinseln, Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Neukaledonien, Neuseeland, Norfolkinsel, Niue, Nördliche Marianen, Palau, Papua-Neuguinea, Pitcairnsinseln, Salomonen, Samoa, Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln, Tokelau, Tonga, Tuvalu, Vanuatu, Wallis und Futuna, Weihnachtsinsel